

Baukostenzuschuss

Für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen kann der Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss (BKZ) vom Anschlussnehmer erheben. Dieser beträgt höchstens 50 Prozent der nach § 11 NAV bzw. § 11 NDAV zuordenbaren Kosten sowie höchstens 70 Prozent der nach § 9 AVBWasserV bzw. § 9 AVBFernwärmeV zuordenbaren Kosten.

Strom (> 30 kW)

Netzanschluss	Netto in EUR pro kW	Brutto in EUR pro kW
Niederspannung	49,-	58,31
Mittelspannung > Niederspannung	160,-	190,40
Mittelspannung	160,-	190,40

Die ersten 30 kW der technischen Anschlussleistung sind BKZ-frei, d. h. von der technischen Anschlussleistung werden 30 kW abgezogen.

Trinkwasser

Wohneinheit	Netto in EUR	Brutto in EUR
1	399,32	427,27
2	598,98	640,91
3	798,64	854,54
4	998,30	1.068,18
5	1.197,96	1.281,82
Ab der 6. WE wird der zusätzliche Spitzenlastdurchfluss je m ³ /h mit 151,64 EUR berechnet		

Gewerbe:

Der Baukostenzuschuss für Gewerbe wird grundsätzlich nach dem Spitzenlastdurchfluss mit 151,64 €/m³h berechnet.

Fernwärme - Versorgungsgebiet „Wohnwertpark/An der alten Zuckerfabrik“

Für Fernwärme wird ein Baukostenzuschuss pro kW technischer Anschlussleistung erhoben.

Netto in EUR pro kW	Brutto in EUR pro kW
91,23	108,56

Fernwärme – neu erschlossenen Versorgungsgebiete / Projekte

Für neu geplante Fernwärmeversorgungsgebiete wird ein angemessener Baukostenzuschuss individuell berechnet.

Gas

Für Gashausanschlüsse wird zurzeit kein BKZ erhoben.